

Hundehaltungsvorschriften

Auszug - Kärntner Landessicherheitsgesetz idgF

§ 8

Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden

(1) An öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (**Maulkorbzwang**) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (**Leinenzwang**). Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden.

(2) Für bissige Hunde besteht an **öffentlichen Orten** Maulkorb- und Leinenzwang.

(5) Hundeführende Personen müssen sicherstellen, dass sich der Hund nicht in **öffentlich zugänglichen Sandkästen** oder auf **Kinderspielplätzen** aufhält.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet -, wer

- a) bei der Tierhaltung gegen die Bestimmungen der §§ 6 oder 7 verstößt;
- b) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs 1 bis 3 und 5 verstößt oder Anordnungen nach § 8 Abs 6 nicht befolgt;
- c) entgegen einer Verordnung nach § 9 Abs 2 Hunde in Hundeverbotzonen mitnimmt oder hineinlaufen lässt;
- d) Hunde entgegen der Anordnung des § 10 außerhalb von kynologischen Vereinen zur Schutzarbeit ausbildet oder ausbilden lässt;
- e) entgegen der Anordnung des § 11 nicht auf die Haltung eines Hundes hinweist;
- f) die Organe der Behörde an der Ausübung der ihnen gemäß § 12 Abs 1 zustehenden Rechte hindert oder Auskünfte entgegen der Verpflichtung des § 12 Abs 1 nicht erteilt;
- g) gegen ein nach § 12 Abs 3 ausgesprochenes Verbot verstößt oder Beschränkungen nach § 12 Abs 3 zuwiderhandelt;
- h) diesem Abschnitt oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe **bis zu 2.500 Euro**, im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.